

Öffentlich-rechtliche Namensänderung

Allgemeines

Öffentlich-rechtliche Namensänderungen richten sich nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NamÄndG).

Die öffentlich-rechtliche Namensänderung hat Ausnahmecharakter und dient lediglich dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall unter Darlegung eines wichtigen Grundes zu beseitigen.

Dementsprechend ist vorrangig zu prüfen, ob das erstrebte Ziel nicht durch eine namensgestaltende Erklärung nach bürgerlichem Recht beim Standesamt erreicht werden kann (z. B. im Rahmen von familienrechtlichen Vorgängen wie Geburt, Eheschließung, Eheauflösung, Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, Abstammungsfeststellung, Adoption).

Voraussetzungen

Für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung muss immer ein **wichtiger Grund** vorliegen. Beispiele hierfür sind:

- Der Name klingt anstößig oder lächerlich oder gibt Anlass zu unangemessenen oder frivolen Wortspielen.
- Die Schreibweise und/oder Aussprache eines Namens führen zu erheblichen Schwierigkeiten.
- Probleme durch abweichende Schreibweisen von Familiennamen mit „ss“ oder „ß“ oder von Familiennamen mit Umlauten wie „ae“, „oe“ usw., die zu erheblichen Behinderungen führen.
- Beseitigung einer sog. „hinkenden“ Namensführung (bei Doppelstaatern, wenn die Namensführung nach dem ausländischen Recht abweicht).
- Sammelnamen wie Meier, Müller, Schmitz.
- Psychische Belastung durch einen Namen, bei z. B. Opfer einer Straftat (Vorlage psychologisches Gutachten erforderlich).
- Änderung des Familiennamens bei Pflegekindern.
- Änderung des Namens nach Einbürgerung.

Bei der Auswahl des neuen Familiennamens sind Sie nicht völlig frei. So darf der neue Familienname nicht bereits neue Schwierigkeiten in sich tragen, sei es, weil es sich um einen Sammelnamen handelt oder weil er wie der bisherige Name schwierig zu schreiben und/oder zu sprechen ist. Bei Schwierigkeiten in der Schreibweise und Aussprache wird in der Regel die Änderung der Namensschreibweise ausreichen.

Änderungen in der Vornamensführung sind wie die Familiennamensänderung nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Folgende Änderungen sind denkbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt:

- Ersetzung eines Vornamens durch einen anderen Vornamen
- Streichen oder Hinzufügen eines Vornamens
- Anpassung ausländischer Namensformen
- Änderungen der Schreibweise

Keine Änderung im Sinne des Namensänderungsgesetzes ist die Änderung des Rufnamens, den es im rechtlichen Sinn nicht gibt. Bei mehreren Vornamen steht es dem Namensträger frei, welchen er als Rufnamen wählen möchte. Die Reihenfolge mehrerer Vornamen kann durch Erklärung beim Standesamt geändert werden.

Unterlagen (nicht abschließend)

- Antragsformular (bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben)
- gültiger amtlicher Lichtbildausweis
- aktuelle beglaubigte Abschrift des Geburtseintrages (zu beantragen beim Geburtsstandesamt)
- ggf. aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister
- Meldebescheinigung
- Führungszeugnis (für Personen ab dem 14. Lebensjahr)
- ausführliche Begründung
- ggf. psychologisches Gutachten (Anforderungen siehe Anlage)
- Einkommensnachweise (bei volljährigen Schüler_innen aktuelle Schulbescheinigung)
- bei Minderjährigen zusätzlich: Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und Nachweis des elterlichen Sorgerechts (bei alleinigem Sorgerecht trotzdem Stellungnahme des anderen Elternteils, wenn dieser den gleichen Namen trägt, wie das Kind)
- ab dem 14. Lebensjahr eigene Stellungnahme des Kindes
- bei eingebürgerten Personen: Einbürgerungsurkunde

Antragsverfahren

Das erforderliche Antragsformular erhalten Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde. Den ausgefüllten Antrag können Sie dort zusammen mit den erforderlichen Unterlagen abgeben. Er wird dann an das hiesige Amt der StädteRegion Aachen weitergeleitet.

Nachdem Sie den Antrag gestellt haben, wird eine Abfrage im Schuldnerverzeichnis und an die zuständige Polizeidienststelle initiiert. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und Verurteilungen stehen einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung entgegen.

Wenn Ihrem Antrag entsprochen werden kann, wird Ihnen dies in Form eines Bescheides mitgeteilt. Der Empfang ist zu bestätigen und wenn der Bescheid unanfechtbar geworden ist, erhalten Sie über die erfolgte Namensänderung eine Urkunde, die Grundlage für die Neuausstellung aller weiterer behördlicher Dokumente ist (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Fahrzeugschein, usw.). Darüber hinaus sollten Sie alle anderen Behörden und privaten Institutionen, mit denen Sie in regelmäßigem Kontakt stehen, über die Änderung informieren.

Wenn Ihr Antrag nicht positiv beschieden werden kann, erhalten Sie einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid. Gegen den Bescheid steht Ihnen ohne weiteres Widerspruchsverfahren der **Verwaltungsrechtsweg** beim Verwaltungsgericht in Aachen zur Überprüfung der Entscheidung offen. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der im Bescheid enthaltenen Rechtsmittelbelehrung.

Gebühren

Für die Bearbeitung von Namensänderungsanträgen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebühr für die Änderung eines Familiennamens beträgt 50,00 bis 1.200,00 Euro, die Gebühr für die Änderung eines Vornamens 50,00 bis 300,00 Euro (Tarifstelle 2.2.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW). Die Gebührenpflicht entsteht bereits mit Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde.

Bei der Festsetzung der Gebühr für die Namensänderung werden der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die antragstellende Person sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Person berücksichtigt.

Wird ein Antrag zurückgenommen oder per Bescheid abgelehnt, so werden je nach Stand der Bearbeitung 10 – 50 Prozent der bei einer positiven Entscheidung zu erhebenden Gebühr fällig.

Die endgültige Höhe der Gebühr kann naturgemäß erst bei der Entscheidung über den Namensänderungsantrag festgelegt werden. Die Kostenentscheidung ergeht mit der Sachentscheidung.

Art und Umfang sowie Ablauf der Namensänderung richten sich nach dem individuellen Einzelfall. Nutzen Sie daher bitte das Angebot der unverbindlichen Beratung vor einer Antragstellung.

Kontakt

StädteRegion Aachen

A 32 | Amt für Ordnungsangelegenheiten

Frau Hafers

Telefon: 0241/ 5198-3212

E-Mail: nicole.hafers@staedteregion-aachen.de

Frau Schultheis

Telefon: 0241/5198-3225

E-Mail: jessica.schultheis@staedteregion-aachen.de

Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden. Es erhebt ebenfalls keinen Anspruch auf Vollständigkeit.